

Bern, 30. September 2013



**Eidgenössische Steuerverwaltung**

**Vernehmlassungen**

**Eigerstrasse 65**

**3002 Bern**

## **Vernehmlassung zur Vereinheitlichung des Steuerstrafrechts**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Geschätzte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wir folgt wahrnehmen:

### **1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP Schweiz begrüsst die längst überfällige Vereinheitlichung und Vereinfachung des Steuerstrafrechts. Nicht ohne Grund ist das geltende Recht bereits vor über 30 Jahren von Robert Pfund etwas salopp als „Gestrüpp“ bezeichnet worden. Das gilt unter anderem schon nur darum, weil derzeit ein einzelner Wirtschaftsvorgang zu einer Mehrzahl von unterschiedlichen Strafverfahren mit unterschiedlichen Verfahrensvorschriften und auch mit unterschiedlich ausgestalteten Rechtsmittelverfahren führen kann.

Mit anderen Worten: Es fehlt dem Steuerstrafrecht ein Gesamtkonzept. Eine Revision wurde bis anhin vor allem auch deshalb vermieden, um dem Ausland keine Amtshilfe in Steuerhinterziehungsfällen leisten zu müssen. Mit der Übernahme der OECD-Standards wurde diese Strategie hinfällig. Die bisherige Unterscheidung Steuerhinterziehung/Steuerbetrug führt dazu, dass erstere durch die kantonale Steuerverwaltung und letztere durch die kantonalen Strafverfolgungsbehörden verfolgt werden. Beide kennen unterschiedliche Kompetenzen. Zwangsmassnahmen sind etwa nur beim Steuerbetrug erlaubt. Vollends unübersichtlich wird es, wenn der Steuerpflichtige durch sein Verhalten Steuern verschiedener Art (Einkommenssteuer, Mehrwertsteuer etc.) hinterzieht. Er wird kumulativ für jede Steuer mit einer Busse bestraft.

Die bisherige Unterscheidung Steuerhinterziehung/Steuerbetrug führt auch dazu, dass derselbe Lebenssachverhalt zweimal bestraft wird, wenn der Steuerpflichtige z.B. sowohl Art. 175 ff. und Art. 186 ff. DBG erfüllt (vgl. Art. 186 Abs. 2 DBG). Dies verstösst gegen den "ne bis in idem"-Grundsatz, wie der EGMR kürzlich in einem Urteil (nicht gegen die Schweiz) festgehalten hat. Es ist also wahrscheinlich, dass der EGMR gegen die Schweiz gleich entscheiden könnte. Dies würde dazu führen, dass ein verurteilter Steuerhinterzieher nicht mehr wegen Steuerbetrug belangt werden könnte, selbst wenn er den Tatbestand erfüllt.

Entsprechend erachtet die SP die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen als einen Schritt in die richtige Richtung. Entscheidend ist, dass die inländischen Steuerbehörden ihren ausländischen Kolleginnen und Kollegen mindestens ansatzweise gleichgestellt werden. Steuerhinterziehungen müssen bei konkretem Verdacht verfolgt werden können und der Zugang zu Bankdaten muss dafür auch sichergestellt werden.

Über kurz oder lang wird sich aus Sicht der SP aber erneut die Frage stellen, ob angesichts eines sich abzeichnenden automatischen Informationsaustausches mit dem Ausland als Standard nicht auch im Inland der automatische Informationsaustausch eingeführt werden müsste. Im Wissen um die derzeit noch fehlende innenpolitische Akzeptanz ist es aus Sicht der SP umso wichtiger, dass die Arbeit an der Optimierung eines konsequenten und gerechten Steuerstrafrechts weitergeführt wird.

Deshalb hatte die SP bereits bei Bekanntwerden der geplanten Vereinheitlichung von Verfahren und Straftatbeständen im Steuerstrafrecht in einem Postulat angeregt, dass der Bundesrat aufzeigt, „wie den zuständigen inländischen Steuerbehörden im Veranlagungsverfahren der Zugang zu Bankdaten gewährt werden kann und welche Auswirkungen die verschiedenen Handlungsoptionen haben“<sup>1</sup>. Unverständlicherweise lehnt der Bundesrat das Postulat ab, weil es ihm „angezeigt und richtig (erscheint), sich auf die Erweiterung der Untersuchungsmittel im Strafverfahren zu konzentrieren“.

## **2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen**

### **2.1 Tatbestände**

Dass neu bei direkten und indirekten Steuern die Steuerhinterziehung einen Grundtatbestand darstellt, während der Steuerbetrug einer qualifizierten Steuerhinterziehung entspricht, wird von der SP gutgeheissen. Damit wird die bisher bestehende Problematik der echten Konkurrenz beseitigt. Ebenso als richtig erachtet wird die Ergänzung des Arglistmotivs im Steuerbetrugstatbestand. Dieser Schritt hat die SP bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur GAFI-Vorlage gutgeheissen<sup>2</sup>, weil nicht in jedem schweren Fall immer eine Verwendung gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer Urkunden vorliegt.

---

<sup>1</sup> 12.3872 Postulat Susanne Leutenegger Oberholzer: Schutz der ehrlichen Bürger und nicht der Steuerhinterzieher, eingereicht am 27.9.2012

<sup>2</sup> <http://www.sp-ps.ch/ger/Positionen/Vernehmlassungen/2013> 13-26 Umsetzung Empfehlungen der Groupe d'action financière

Wie bereits in der Antwort zur GAFI-Vernehmlassung verlangt, erachtet die SP den Mindestbetrag für den Verbrechenstatbestand als zu hoch (Artikel 177 Absatz 2 DBG). Zudem dürfte der hinterzogene Steuerbetrag praktikabler sein als Abgrenzungskriterium zwischen Verbrechen und Vergehen, zumal der hinterzogene Steuerbetrag bereits den Massstab für die Berechnung der Hinterziehungsbusse bildet.

*Antrag Artikel 177 Absatz 2 DBG bzw. Artikel 55c Abs. 2 StHG:*

*Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer einen Steuerbetrug nach Absatz 1 begeht, wenn ~~die nicht deklarierten Steuerfaktoren~~ der hinterzogene Steuerbetrag mindestens ~~600 000~~ 200 000 Franken beträgt.*

## **2.2 Verfahrensrecht**

Da es im Voraus nie klar sein kann, ob der Anfangsverdacht auf ein qualifiziertes Delikt sich schlussendlich doch „nur“ als einfache Steuerhinterziehung entpuppt bzw. umgekehrt, ist eine Vereinheitlichung des Verfahrensrechts zwingend notwendig, um zeitraubende und kostentreibende Doppelspurigkeiten zu verhindern. Entsprechend begrüsst die SP die Anwendung des Verwaltungsstrafrechts auch für die direkten Steuern.

## **2.3 Einholen von Bankinformationen**

Richtigerweise sollen die inländischen Steuerbehörden aufgrund eines konkreten Verdachts auf Steuerhinterziehung künftig Einsicht in Bankdaten erhalten, wie sie den ausländischen Behörden neuerdings im Rahmen der Amtshilfe problemlos übermittelt werden. Wie eingangs erwähnt, gilt es aus Sicht der SP noch zu prüfen, wie weit der Zugriff der kantonalen Steuerbehörden auf diese Informationen bereits im Veranlagungsverfahren möglich sein sollte.

Während die Einsicht in Bankinformationen ohne weitere Hürde zweckdienlich ist, erachtete es die SP im Sinn der Gewaltenteilung und der Unabhängigkeit als notwendig, die Kompetenz für Zwangsmassnahmen nicht allein bei den Steuerbehörden zu belassen. Der Entscheid über den Einsatz von Zwangsmitteln wie Durchsuchungen von Wohnungen und vorläufige Festnahmen (Artikel 45 bis 51 VStrR) sollen statt durch die Leitung der Steuerbehörde durch eine Verwaltungsgerichtsbehörde erfolgen. Diese richterliche Überprüfung soll zu keinen zeitlichen Verzögerungen führen und zudem muss sichergestellt werden, dass der involvierte Steuerpflichtige nicht vorgängig informiert wird.

## **2.4 Strafbarkeit der juristischen Personen**

Dass bezüglich Verfolgung und Beurteilung von Straftaten durch juristische Personen auch auf die verantwortlichen natürlichen Personen abgezielt wird, sofern sich die Straftaten diesen direkt zuordnen lassen, begrüsst die SP. Damit wird der wichtige Grundsatz umgesetzt, dass Steuerstrafen Kriminalstrafen sind. Es muss aber sichergestellt werden, dass es sich bei diesen Personen um die effektiven Verantwortungsträger handelt und nicht subalterne Mitarbeitende zur Rechenschaft gezogen werden. So muss immer jene Person

ins Visier der Strafverfolgungsbehörden gelangen, die an der Spitze der Organisation steht. Gleichzeitig muss garantiert sein, dass die juristische Person weiterhin bestraft wird, wenn wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens die Tat keiner bestimmten Person zugerechnet werden kann.

## **2.5 Meldepflicht**

Der Austausch von wesentlichen Informationen zwischen den Behörden ist für die Bekämpfung von Steuerstraftaten zwingend. Angesichts der sich stetig verbessernden Amtshilfe bei Steuersachen gegenüber dem Ausland, kann es nicht angehen, dass sich die Steuerbehörden auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene beispielsweise nicht über Vermutungen einer unvollständigen oder falschen Veranlagung austauschen. Die SP begrüsst entsprechend die verstärkte Meldepflicht.

Eine Meldepflicht der Steuerbehörden an die Justizbehörden muss zudem bestehen bei unerklärlichem Einkommens- oder Vermögenszuwachs von natürlichen oder juristischen Personen (vgl. Bericht Behnisch Expertenkommission Steuerlücken, Bern 1998, S. 155 ff., sowie abgelehnte Motion 06.3611 Kiener Nellen. Für eine Meldepflicht der Steuerbehörden bei unerklärlichem Einkommens- oder Vermögenszuwachs).

## **2.6 Steuerstrafstatistik**

Mit dieser Gesetzesrevision ist zudem eine Rechtsgrundlage für eine umfassende schweizerische Strafstatistik zu schaffen, wie vom Bundesrat am 13.2.2013 in Beantwortung der Motion 12.4057 Kiener Nellen. Die Schweiz braucht eine Steuerstrafstatistik, angenommen. Diese Motion wurde zwar am 21.6.2013 diskussionslos knapp abgelehnt im NR, wurde jedoch am 27.9.2013 durch die Motionärin neu eingereicht.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat  
Präsident



Stefan Hostettler  
Stv. Generalsekretär